

**Fachhochschule
Dortmund**

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt**

24. Jahrgang, Nr. 08, 04. März 2003

**Diplomprüfungsordnung (DPO)
für den Studiengang Wirtschaft
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 12. Februar 2003

Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund

Vom 12. Februar 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Diplomgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 5 Umfang und Gliederung der Diplomprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Prüfungselemente

- § 13 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen
- § 14 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 15 Durchführung von Modulprüfungen
- § 16 Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten
- § 17 Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 18 Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen
- § 19 Freiversuch

III. Abschluss des Grundstudiums, Modulprüfungen des Grund- und Hauptstudiums

§ 20 Abschluss des Grundstudiums (Vordiplom)

§ 21 Modulprüfungen des Grundstudiums

§ 22 Modulprüfungen des Hauptstudiums

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23 Diplomarbeit

§ 24 Zulassung zur Diplomarbeit

§ 25 Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

§ 26 Abgabe der Diplomarbeit

§ 27 Kolloquium

§ 28 Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

§ 30 Zeugnis, Gesamtnote

§ 31 Zusatzfächer

§ 32 Diplomurkunde

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 35 Widerspruchsverfahren

§ 36 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Katalog der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer

Anlage 2: Fächer, Studienmodule und Modulprüfungen sowie deren Zeitpunkte

Anlage 3: Wahlpflichtfächer

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Diplomprüfungsordnung, Studienordnung

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung (DPO) gilt für den Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 94 Abs. 2 HG die Diplomprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt die Fachhochschule Dortmund eine Studienordnung auf, die Inhalt und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und der Anforderungen der beruflichen Praxis regelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Diplomgrad

- (1) Die Diplomprüfung (§ 5) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 81 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- (3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Diplomgrad „Diplom-Betriebswirt“ bzw. „Diplom-Betriebswirtin“ mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung und
 2. einer praktischen Tätigkeit (Praktikum).
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:

Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Wirtschaft erworben hat. Studienbewerber, die die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum (Vollzeit) von drei Monaten leisten. Das Praktikum gilt durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre als erbracht.

- (3) Das Praktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 Grundgesetz die Durchführung des vollen Praktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Praktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Studienbewerber
1. etwa die Hälfte (sechs Wochen) des Praktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat und
 2. nachweist, dass er einen ihm im Rahmen der Dienstpflicht zustehenden Jahresurlaub und, soweit möglich, auch einen bei seiner Dienststelle beantragten und bewilligten Zusatzurlaub für die Ableistung des Praktikums verwendet hat.
- Der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.
- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum sowie die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Fachbereich. Das Nähere über die Ausgestaltung des Praktikums, die Anerkennung praktischer Tätigkeiten und die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten ergibt sich aus der Studienordnung.
- (5) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 Nr. 1 sind bei erfolgreichem Abschluss einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Prüfungsergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Wirtschaft aufzunehmen; das Nähere ergibt sich aus § 9.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sieben Semester.
- (2) Der Studiengang Wirtschaft gliedert sich in das dreisemestrige Grundstudium und in das viersemestrige Hauptstudium. Das Studienvolumen für beide Studienabschnitte beträgt im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen auf den nicht prüfungsrelevanten Wahlbereich 10 SWS. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Prüfling im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Das Verhältnis von Pflichtveranstaltungen zu Wahlpflichtveranstaltungen soll innerhalb des Studiengangs Wirtschaft zwischen 1 zu 1 und 3 zu 1 liegen. Die Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer des Studiengangs Wirtschaft ergeben sich aus **Anlage 1**.

§ 5

Umfang und Gliederung der Diplomprüfung

- (1) Das Studium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Vordiplom, den Prüfungen (Modulprüfungen) des Hauptstudiums und einem abschließenden Prüfungsteil. Alle Prüfungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die studienbegleitenden Modulprüfungen finden in der Regel zu dem Zeitpunkt statt, an dem das jeweilige Modul im Studium nach dem Studienplan vorgesehen ist. Der abschließende Teil der Diplomprüfung besteht aus einer Diplomarbeit und einem Kolloquium, das sich an die Diplomarbeit anschließt. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel zum Ende des sechsten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des folgenden Semesters abgelegt werden kann.

- (3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung (Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit) soll in der Regel vor Ende des sechsten Semesters erfolgen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des siebten Semesters abgeschlossen werden kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs zu beachten (§ 94 Abs. 3 Satz 2 HG).

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft, der - soweit nichts anderes geregelt - als gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaft fungiert; die Verantwortung des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dessen Stellvertreter,
3. zwei weiteren Professoren,
4. einem Angehörigen der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 HG) und
5. zwei Studierenden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft gewählt. Die unter Satz 4 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professoren angehören. Für die unter Satz 4 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und ihrer Vertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreter müssen dem Fachbereich Wirtschaft angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten für die Teile der Diplomprüfung (§ 5 Abs. 2) und der Gesamtnoten (§ 30 Abs. 2 Satz 1). Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung des Dekans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern sowie Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfer und Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Diplomprüfung werden vom Prüfungsausschuss Prüfer und Beisitzer bestellt. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für mündliche Prüfungen und für die Diplomarbeit kann der Prüfling Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt wird.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Diplomarbeit erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfungselemente ist in jedem Semester mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen. Fehlversuche im selben Fach sind anzurechnen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in

einem weiterbildenden Studium erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften. Im Übrigen kann bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 9 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 9

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 67 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 sowie auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach Anlage 2 im sechsten oder siebten Semester stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12. Mai 1986 (GABl. NW. S. 387) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmen-

der Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern benutzt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis	1,5	die Note „sehr gut“,
über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen wiederholt werden, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist unzulässig. § 19 Abs. 6 („Freiversuch“) bleibt unberührt.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 13

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann. Die Fächer sind in Studienmodule gegliedert, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Modulprüfung besteht aus einer semesterabschließenden Prüfungsleistung in Form einer Klausurarbeit (§ 16) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens zwei Zeitstunden oder einer mündlichen Prüfung (§ 17) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling. Bis zu maximal 50 Prozent kann die semesterabschließende Prüfungsleistung nach Satz 3 durch semesterbegleitende Prüfungen in den Formen des § 18 ersetzt werden. In diesem Fall darf eine semesterabschließende Klausurarbeit eine Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde nicht übersteigen.
- (2) Prüfungsform, Umfang und Anforderungen der Prüfungen sind an dem Inhalt der Studienmodule zu orientieren, die nach der Studienordnung für das betreffende Fach angeboten werden. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und, sofern die Prüfung innerhalb eines Studienmoduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen besteht, die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander einheitlich und verbindlich fest.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG ersetzt werden.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Eine aus mehreren Modulprüfungen bestehendes Prüfungsfach ist bestanden, wenn die Note jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Bewertung der Modulprüfungen gilt § 10 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Note des Prüfungsfaches ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Noten der Modulprüfungen; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Abweichend von Satz 2 gilt ein Prüfungsfach, das aus mindestens vier Modulprüfungen besteht, auch dann als bestanden, wenn bis auf eine Modulprüfung, die nach dreimaligem Ablegen nicht bestanden wurde, alle übrigen Modulprüfungen bestanden sind und das arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen die Note „befriedigend“ (3,5) ergibt.
- (5) Modulprüfungen werden in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt. Welche Prüfungen im Grundstudium und im Hauptstudium abzulegen sind, ergibt sich aus **Anlage 2**.
- (6) Ist eine Modulprüfung nach Absatz 4 bestanden, so sind damit je Semesterwochenstunde (SWS) in Abhängigkeit der jeweiligen Gesamtsemesterwochenstunden (GSWS) 30/GSWS ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) erworben. Für die Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium, die regelmäßig im siebten Semester durchgeführt wird, werden 22,5 ECTS-Punkte vergeben.

§ 14

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den obligatorischen semesterabschließenden Teilen der Modulprüfungen in der Form der §§ 16 und 17 kann nur zugelassen werden, wer
 1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 besitzt oder die Einstufungsprüfung bestanden hat (§ 9);
 2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
 3. als Zweithörer nach § 71 Abs. 1 HG an der Fachhochschule Dortmund noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Erstörer im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat;

Die in Satz 1 Nr. 2 genannte Voraussetzung kann durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 67 HG ganz oder teilweise ersetzt werden (§ 9 Abs. 2).

- (2) Bei Modulprüfungen, die nach der Studienordnung und dem Studienplan in der Regel zum Ende des sechsten oder siebten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 65 HG eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen sein.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums ist grundsätzlich das Bestehen der Modulprüfungen des Grundstudiums Voraussetzung (Vordiplom § 20). Abweichend von Satz 1 kann ein Studierender, der bis auf drei Modulprüfungen des Grundstudiums alle bestanden hat, zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums in den im Grundstudium erfolgreich abgeschlossenen Fächern zugelassen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Prüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (5) Erfolgt keine Anmeldung zu den semesterabschließenden Teilen einer Modulprüfung, verfallen die bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungen.
- (6) Die in dem Zulassungsantrag genannten Modulprüfungen der Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums, in dem der Prüfling die Prüfung ablegen will, sind mit Beginn der semesterabschließenden Prüfung des jeweils letzten Studienmoduls verbindlich festgelegt. Legt der Prüfling mehr als die angegebene Anzahl von Modulprüfungen der Wahlpflichtfächer ab, gilt die zeitliche Reihenfolge, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge vor Eintritt in die semesterabschließende Prüfung des letzten Studienmoduls.
- (7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft oder eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (8) Der Antrag auf Zulassung zu einer semesterabschließenden Modulprüfung kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen wer-

den. Sind innerhalb des Studienmoduls bereits einzelne Prüfungsbestandteile semesterbegleitend erbracht, verfallen diese durch den Rücktritt.

- (9) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.
- (10) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
 3. der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem Studiengang der Fachrichtung Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplomprüfung oder eine entsprechende Zwischenprüfung im Studiengang Wirtschaft endgültig nicht bestanden hat.

§ 15

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Klausurarbeiten (§ 16) und mündliche Prüfungen (§ 17) finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungstermine können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte und chronisch Kranke nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

§ 16

Modulprüfungen in Form von Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsfach mit geläufigen Methoden seiner Fachrichtung erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Prüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit

eines Fachgebiets bestimmen, dass der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der seinem Fachgebiet entspricht.

- (4) Jede Klausurarbeit soll von zwei Prüfern gemäß § 10 Abs. 1 bewertet werden. Hiervon kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen Abweichungen zulassen; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Im Fall des Absatz 3 Satz 4 wird die Note für den Teil der Klausurarbeit, der dem Fachgebiet des Prüfers entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.
- (5) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 17

Modulprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat der Prüfer den Beisitzer oder die anderen Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 16 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Weitere Prüfungsformen bei Modulprüfungen

- (1) Innerhalb einer Modulprüfung können zusätzlich zur Klausurarbeit oder mündlichen Prüfung als Bestandteil der Prüfung weitere Prüfungsformen vorgesehen werden, die eine individuell erkennbare Studienleistung ermitteln, wie Hausarbeit (Absatz 2), mündlicher Beitrag (Absatz 3), Referat (Absatz 4) und schriftliche Leistungsnachweise (Absatz 5). Diese Prüfungen werden von einem Prüfer bewertet. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Prüfer zu Beginn eines Semesters verbindlich fest.
- (2) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
- (3) Ein mündlicher Beitrag dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für den mündlichen Beitrag ist dem Prüfling im Anschluss an den mündlichen Beitrag bekannt zu geben.

- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig in schriftlicher Form und mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note für das Referat ist dem Prüfling spätestens zwei Wochen nach dem Referat bekannt zu geben.
- (5) Schriftliche Leistungsnachweise dienen der Feststellung, ob der Prüfling einen bestimmten Wissenstand erreicht hat. Standardisierte Formen sind zulässig. Die Note für den schriftlichen Leistungsnachweis ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe bekannt zu geben.
- (6) Die weiteren Prüfungsformen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten, mündlichen Beiträgen und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 19

Freiversuch

- (1) Meldet sich ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zu dem in **Anlage 2** der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium zu einer Modulprüfung des Hauptstudiums erstmalig an und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.
- (2) Bei der Berechnung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergibt.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für den Studiengang, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht hat.
- (4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu drei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war.
- (5) Unberücksichtigt bleiben Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, höchstens jedoch bis zu vier Semestern.
- (6) Wer eine Modulprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Modulnote die Prüfung an der Fachhochschule Dortmund einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.
- (7) Erreicht ein Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese bei der Berechnung der Gesamtnote nach § 29 Abs. 2 zugrunde gelegt.
- (8) Die notwendigen Feststellungen für die Durchführung des Freiversuchs trifft der Prüfungsausschuss.

III. Abschluss des Grundstudiums, Modulprüfungen des Grund- und Hauptstudiums

§ 20

Abschluss des Grundstudiums (Vordiplom)

- (1) Die Zwischenprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab (Grundstudium). Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die in § 21 genannten Prüfungsleistungen des Grundstudiums bestanden sind. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums. Die Studienordnung und der Studienplan sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung bis zum Ablauf des dritten Studiensemesters bestanden bzw. erbracht werden kann. Abweichend von Satz 2 kann ein Studierender, der bis auf drei Modulprüfungen des Grundstudiums alle bestanden hat, zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums in den im Grundstudium erfolgreich abgeschlossenen Fächern zugelassen werden. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Über die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 sowie über die erzielten Bewertungen stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling auf Antrag eine Bescheinigung aus („Vordiplom“). Eine förmliche Zulassung zum Hauptstudium findet nicht statt.

§ 21

Modulprüfungen des Grundstudiums

Im Grundstudium sind die in **Anlage 2** aufgeführten Modulprüfungen MP 1 bis MP 19 abzulegen.

§ 22

Modulprüfungen des Hauptstudiums

Im Hauptstudium sind die in **Anlage 2** aufgeführten Modulprüfungen MP 20 bis MP 34 abzulegen.

IV. Diplomarbeit und Kolloquium

§ 23

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein ökonomisches Problem auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Diplomarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen hauptamtlich Lehrenden betreut werden kann. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Für die Themenstellung der Diplomarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 24

Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann zugelassen werden, wer
1. das Vordiplom bestanden hat (§ 20),
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für die semesterabschließenden Teile der Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 und Abs. 2 erfüllt.
 3. bis auf die Modulprüfungen eines Wahlpflichtfaches alle Modulprüfungen des Hauptstudiums bestanden hat.

Die Ausnahme in Satz 1 Nr. 3 gilt nicht für die Modulprüfungen des Faches, das vom Thema der Diplomarbeit wesentlich berührt wird. Hierüber entscheidet der Betreuer der Diplomarbeit.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomarbeit, eine Vor- oder Zwischenprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Diplomarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Diplomarbeit des Prüflings im Studiengang Wirtschaft ohne Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling eine der sonstigen in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit wird von dem Betreuer der Diplomarbeit (§ 23 Abs. 2) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Diplomarbeit bis zur Abgabe) beträgt höchstens drei Monate, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema höchstens vier Monate. Die Bearbeitungszeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

auf Vorschlag des Betreuers der Diplomarbeit festgesetzt. Sie wird dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Diplomarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern. Der Betreuer der Diplomarbeit soll zu dem Antrag gehört werden.

- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung des Prüflings findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Der Textteil der Diplomarbeit soll unbeschadet von Abweichungen aufgrund der Besonderheit der Aufgabenstellung einen Umfang von 67 Seiten nicht übersteigen.

§ 26

Abgabe der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Diplomarbeit. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Diplomarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. nicht nach dem Ergebnis der Diplomarbeit feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ bewertet werden muss.

Die Zulassung erfolgt von Amts wegen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Der Versagungsgrund nach Satz 1 Nr. 3 ist nur dann gegeben, wenn zwei Prüfer übereinstimmend die entsprechende Feststellung treffen; diese ist spätestens nach acht Wochen schriftlich zu begründen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den nach § 28 Abs. 2 bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen. Beide Prüfer sind berechtigt, Fragen zu stellen. Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 28**Bewertung der Diplomarbeit und des zugehörigen Kolloquiums**

- (1) Die Diplomarbeit und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 2 muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Diplomarbeit und das zugehörige Kolloquium einen dritten Prüfer, der gemeinsam mit den übrigen Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Diplomarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist.
- (3) Findet gemäß § 27 Abs. 2 ein Kolloquium nicht statt, gilt die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

V. Ergebnis der Diplomprüfung, Zusatzfächer**§ 29****Ergebnis der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Diplomprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 30**Zeugnis, Gesamtnote**

- (1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse unverzüglich ein Zeugnis, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung. Das Zeugnis enthält die Noten der Studienfächer des Grund- und des Hauptstudiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 8 angerechnet worden sind, sind kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|---|------|
| Diplomarbeit mit zugehörigem Kolloquium..... | 20 % |
| Durchschnitt der Noten der Studienfächer des Hauptstudiums..... | 50 % |
| Durchschnitt der Noten der Studienfächer des Grundstudiums (Vordiplom)..... | 30 % |
- Bei der Bildung des Durchschnitts der Noten der Studienfächer des Hauptstudiums werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:
- | | |
|--|------|
| Durchschnitt der Noten der Pflichtfächer | 30 % |
| Note des Wahlpflichtfachs I | 30 % |
| Noten der Wahlpflichtfächer II und III jeweils | 20 % |
- (3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 31 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern und Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer/Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32 Diplomurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 30 Abs. 3). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Diplomprüfung bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der das Studienmodul abschließenden Prüfung

gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Diplomprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis nach § 30 Abs. 1 oder das Zeugnis nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses nach § 30 Abs. 1 oder des Zeugnisses nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 36

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juni 1995 (GABI. NW. II 1996, S. 513), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2001 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund Nr. 69 vom 20.9.2001), außer Kraft.
- (2) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Studium im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Studium im Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet ab dem Wintersemester 2003/2004 diese Diplomprüfungsordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:
 - a) § 14 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 bis 6 (Vordiplom als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen des Hauptstudiums) finden keine Anwendung.
 - b) Bereits nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft an der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juni 1995, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2001 bestandene Fachprüfungen und Leistungsnachweise werden von Amts wegen angerechnet. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

c) Im Wintersemester 2003/2004 und Sommersemester 2004 werden zur Überleitung in die neue Prüfungsordnung Prüfungen angeboten. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

Es ist zu gewährleisten, dass die in Satz 1 genannten Studierenden insgesamt durch die Anwendung dieser Diplomprüfungsordnung nicht schlechter gestellt werden als bei Anwendung der zuvor für sie geltenden Diplomprüfungsordnung.

- (4) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft vom 2.12.2002 sowie des Rektorats vom 11.2.2003.

Dortmund, den 12. Februar 2003

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Menzel

Prof. Dr. Reusch

Studiengang Wirtschaft**Anlage 1****Katalog der Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer****1. Katalog der Pflichtfächer****1.1 Pflichtfächer des Grundstudiums**

Betriebswirtschaftslehre I
Volkswirtschaftslehre I
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I
Rechnungswesen I
Mathematik / Statistik
Wirtschaftsinformatik I
Wirtschaftsrecht I

1.2 Pflichtfächer des Hauptstudium

Betriebswirtschaftslehre II
Volkswirtschaftslehre II
Wirtschaftssprachen II (im gewählten Fach des Grundstudiums)

2. Katalog der Wahlpflichtfächer**2.1 Wahlpflichtfächer des Grundstudiums**

Wirtschaftssprachen I
(1 Fach zu wählen; nach Maßgabe des örtlichen Studienangebots)

2.2 Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums (Es sind ein Vertiefungsfach mit 4 Modulen und zwei Vertiefungsfächer mit 3 Modulen zu wählen.)

Arbeitsrechtsmanagement
Außenwirtschaft / International Management and Trade
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Controlling
E-Commerce
Finanzwirtschaft / Versicherungswirtschaft
Human Resource Management (HRM) und Unternehmensentwicklung (UE)
International Business
Marketing
Rechnungswesen II
Supply Chain Management (SCM) / Logistik
Unternehmen, Markt und Gesamtwirtschaft
Unternehmensführung
Wirtschaftsinformatik II
Wirtschaftsprüfung
Wirtschaftsrecht II
Wirtschaftsstatistik / Operations Research

3. Katalog der Wahlfächer

Ausgewählte Fragen der Wirtschaftswissenschaft
Ökonomisch relevante Bereiche der Verhaltenswissenschaften
Diplomandenseminar
Sprachen
Politologie
Psychologie
Technologie
Sozialphilosophie
Wirtschaftsethik

Studiengang Wirtschaft

Anlage 2

Fächer, Studienmodule und Modulprüfungen sowie deren Zeitpunkte

Name des Faches	Studienmodul	Modulprüfungen (MP) / Gewichtung	Zeitpunkte
-----------------	--------------	----------------------------------	------------

Grundstudium			
Betriebswirtschaftslehre I	• Allgemeine Betriebswirtschaftslehre / Unternehmensführung	MP01 / 1	1. Sem.
	• Beschaffung, Logistik und Produktion	MP02 / 1	2. Sem.
	• Human Resource Management und Arbeitsorganisation	MP03 / 1	1. Sem.
	• Investition und Finanzierung	MP04 / 1	3. Sem.
	• Marketing	MP05 / 5	1. Sem.
Volkswirtschaftslehre I	• Angewandte Mikroökonomik	MP06 / 1	2. Sem.
	• Angewandte Makroökonomik	MP07 / 1	3. Sem.
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I	• Grundlagen der nationalen und internationalen Besteuerung / Unternehmensbesteuerung I	MP08 / 1	2. Sem.
	• Unternehmensbesteuerung II	MP09 / 1	3. Sem.
Rechnungswesen I	• Grundlagen des Rechnungswesens	MP10 / 1	1. Sem.
	• Handels- und steuerrechtlicher Jahresabschluss	MP11 / 2	2. Sem.
	• Kosten-, Erlös- und Ergebnisrechnung	MP12 / 2	3. Sem.
Mathematik / Statistik	• Grundlagen der Mathematik und Statistik	MP13 / 1,5	1. Sem.
	• Mathematik	MP14 / 2	2. Sem.
	• Statistik	MP15 / 2	2. Sem.
Wirtschaftsinformatik I	• Informatikgrundlagen	MP16 / 1	1. Sem.
	• Informationsmanagement	MP17 / 1	1. Sem.
Wirtschaftsrecht I	• Arbeits- und Wirtschaftsprivatrecht	MP18	3. Sem.
Wirtschaftssprachen I	• Wirtschaftssprachen I*	MP19	3. Sem.

Hauptstudium			
Betriebswirtschaftslehre II	• Methodologies, Skills and Competencies	MP20 / 2	5./6. Sem.
	• Planungs- und Entscheidungstraining	MP21 / 1	6./7. Sem.
	• Strategisches Management	MP22 / 2	6./7. Sem.
Volkswirtschaftslehre II	• Wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen	MP23	4./5. Sem.
Wirtschaftssprachen II	• Wirtschaftssprachen II**	MP24	4./5. Sem.
Wahlpflichtfach I	• 4 Studienmodule***	MP25 bis MP28	4. bis 6. Sem.
Wahlpflichtfach II	• 3 Studienmodule***	MP29 bis MP31	4. bis 6. Sem.
Wahlpflichtfach III	• 3 Studienmodule***	MP32 bis MP34	5. bis 7. Sem.

* Eine Sprache ist nach Maßgabe des örtlichen Studienangebotes zu wählen.

** Fortsetzung der Sprachstudien des Grundstudiums.

*** Abhängig von der Fächerwahl (siehe Anlage 3); Gewichtung der Studienmodule mit jeweils 1.

Studiengang Wirtschaft

Anlage 3

Fächer, Studienmodule und Modulprüfungen sowie deren Zeitpunkte

Studienfach	Studienmodul	Semester			SWS/ Fach
		4/5	5/6	6/7	
B. Wahlpflichtfächer					
<i>Es sind ein Wahlpflichtfach (Wahlpflichtfach I) mit 4 Modulen und zwei Wahlpflichtfächer (Wahlpflichtfach II und III) mit 3 Modulen zu wählen. *</i>					
Arbeitsrechtsmanagement	WF011 Arbeitsrecht		4		
	WF012 Betriebsverfassungs- und Tarifrecht			4	
	WF013 Ausbildungsseignungsschein**	4s		4	
	WF014 Übungen und Projekte zum Arbeitsrecht	4ü			4
Außenwirtschaft / International Management and Trade	WF021 Internationale Wirtschaftsbeziehungen / Global Business		4		
	WF022 Internationales Management / International Management			4	
	WF023 Internationales Marketing / International Marketing			4	
	WF024 Außenwirtschaftlicher Rechtsrahmen / Legal and Institutional Environments				4
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II	WF031 Unternehmensbesteuerung III		4		
	WF032 Unternehmensbesteuerung IV			4	
	WF033 Steuerliches Verfahrens- und Berufsrecht			4	
	WF034 EDV-Anwendung in der Steuerberatung	4s			4
Controlling	WF041 Strategisches Controlling		4		
	WF042 Operatives Controlling			4	
	WF043 Seminar Controlling	2s,2p		4	
	WF044 Workshop Controlling	4p			4
E-Commerce	WF051 Informatik für E-Commerce		4		
	WF052 Grundlagen und Geschäftsmodelle des Internets			4	
	WF053 Internet-Marketing			4	
	WF054 Seminar E-Commerce	4s			4
Finanzwirtschaft / Versicherungswirtschaft	WF061 Finanzmanagement		4		
	WF062 Versicherungs- und Risikomanagement			4	
	WF063 Seminar Finanzwirtschaft / Versicherungswirtschaft	4s		4	
	WF064 Workshop Finanzwirtschaft / Versicherungswirtschaft	4p			4
Human Resource Management (HRM) und Unternehmensentwicklung (UE)	WF071 Human Resource Management und Unternehmensentwicklung I	2ü	4		
	WF072 Personalinformationssysteme / Aktuelle Praxis HRM Projektarbeiten	2p		4	
	WF073 Human Resource Management und Unternehmensentwicklung II	2ü		4	
	WF074 Ausbildungsseignungsschein**	4ü			4
International Business	WF081 International Management Techniques		4		
	WF082 International Finance			4	
	WF083 Seminar International Business	4s		4	
	WF084 Workshop International Business	4ü			4

Marketing	WF091 Marketing-Management		4			
	WF092 Leistungspolitik			4		
	WF093 Vermarktungspolitik			4		
	WF094 Integriertes Marketing	4s			4	16
Rechnungswesen II	WF101 Externe Rechnungslegung		4			
	WF102 Gestaltungsmanagement der Kostenrechnung			4		
	WF103 Seminar Rechnungswesen	4s		4		
	WF104 Workshop Rechnungswesen	4p			4	16
Supply Chain Management (SCM) / Logistik	WF111 Produktionsmanagement	2ü	4			
	WF112 Beschaffungsmanagement	2ü		4		
	WF113 Logistikmanagement	2ü		4		
	WF114 Praktikum Supply Chain Management	4p			4	16
Unternehmen, Markt und Gesamtwirtschaft	WF121 Arbeitsmarkt-, Lohn- und Sozialpolitik		4			
	WF122 Markt-, Industrie- und Wettbewerbsökonomik			4		
	WF123 Internationale Wirtschaftsbeziehungen			4		
	WF124 Geld und finanzwirtschaftliches Umfeld / Konjunktur und Wachstum				4	16
Unternehmensführung	WF131 Unternehmensplanung		4			
	WF132 Projektmanagement			4		
	WF133 Existenzgründung			4		
	WF134 Seminar Unternehmensführung	4s			4	16
Wirtschaftsinformatik II	WF141 E-Business	2ü	4			
	WF142 Integrierte Standardsysteme	2ü		4		
	WF143 Multimedia	2ü		4		
	WF144 Praktikum zur Wirtschaftsinformatik	4p			4	16
Wirtschaftsprüfung	WF151 Ertragsteuern im Jahresabschluss		4			
	WF152 Prüfung des Jahresabschlusses I			4		
	WF153 Prüfung des Jahresabschlusses II			4		
	WF154 Prüfung von Konzernabschlüssen nach HGB und Abschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften				4	16
Wirtschaftsrecht II	WF161 Handels- und Gesellschaftsrecht	2ü	4			
	WF162 EDV-Recht	2ü		4		
	WF163 Wettbewerbsrecht und gewerblicher Rechtsschutz	2ü		4		
	WF164 Internationales Wirtschaftsrecht	2ü			4	16
Wirtschaftsstatistik / Operations Research	WF171 Schätz- und Testverfahren	2p	4			
	WF172 Empirische Wirtschaftsforschung	2p		4		
	WF173 Multivariate Analysemethoden	2p		4		
	WF174 Methoden des Operations Research	2p			4	16

Legende:

p = Praktikum, s = Seminar und ü = Übung.

Alle nicht mit p, s oder ü gekennzeichneten Studieneinheiten sind seminaristische Vorlesungen.

* Die Festlegung der zu wählenden Studienmodule für die Wahlpflichtfächer II und III erfolgt durch den Prüfungsausschuss einheitlich und verbindlich für alle Studierenden.

** Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gem. § 21 Abs. 1 BBiG setzt voraus, dass Modulprüfungen in den Modulen WF013 und WF074 abgelegt werden.